



# Gemeinde Gössendorf

Schulstraße 1, 8071 Dörfla

Telefon: 0316/40 13 40 Telefax: 0316/40 13 40-7

E-Mail: [gemeindeamt@goessendorf.com](mailto:gemeindeamt@goessendorf.com)

Homepage: [www.goessendorf.com](http://www.goessendorf.com)

---

## Richtlinien für Einzelbetriebsförderungen

### 1. Gegenstand der Förderung

Förderbar sind nur Klein- und Mittelbetriebe, die

- a) sich in Gössendorf ansiedeln (Neugründung) oder
- b) nach Gössendorf übersiedeln (Standortverlegung) oder
- c) ihren Gössendorfer Betrieb im Gemeindegebiet erweitern oder
- d) ihren Gössendorfer Betrieb in Österreich expandieren,

wenn dadurch entweder

- 0.1) bestehende Nahversorgungslücken für Gössendorfer Bewohner geschlossen werden oder
- 0.2) Arbeitsplätze für Gössendorfer Bürger in größerer Zahl neu geschaffen werden oder
- 0.3) für die Gemeinde Gössendorf beträchtliche Mehreinnahmen an öffentlichen Abgaben über längere Zeit zu erwarten sind.

### 2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt maximal **EUR 2.907,-**. Ihre genaue Höhe wird in jedem Einzelfall vom Gemeinderat gesondert bestimmt, wobei folgende Kriterien berücksichtigt werden müssen:

- Höhe der bisherigen Gemeindeeinnahmen aus diesem Betrieb,
- Höhe der zu erwartenden Mehreinnahmen aus diesem Betrieb plus Kommunalsteuer.
- Mindestens 25 Arbeitsplätze bei einem 100 % Förderungsmaß.
- Für jede geringere Arbeitsplatzanzahl wird aliquot vorgegangen:

Bis	7 Personen	EUR 727,-
Bis	14 Personen	EUR 1.454,-
Bis	25 Personen	EUR 2.181,-
Über	25 Personen	EUR 2.907,-
- Anzahl der zusätzlichen Arbeitsplätze, jedoch mindestens drei Neuzugänge und ein Jahr beschäftigt im förderbaren Betrieb.
- Aufnahme von Lehrlingen aus dem Gemeindegebiet.
- Förderungswerber muss die Garantie geben, dass der Standort des Unternehmens auf eine bestimmte Dauer in Gössendorf bleibt.

- Nahversorgungsbedarf.
- Alter des Betriebes und Alter des Standortes im Gemeindegebiet
- Bereits erhaltende Gemeindewirtschaftsförderungen
- Zeitgerechte Entrichtung der bisherigen Abgaben an die Gemeinde.
- Die Kreditwürdigkeit des Förderungswerbers muss gegeben sein.
- Höhe der Eigenleistung des Förderungswerbers.
- Berücksichtigung anderer Förderungen (Bund, Land) im Jahr der Antragstellung.

### **3. Art der Förderung**

Die Förderung wird nicht ausgezahlt, sondern nur zur Befreiung von Gemeindeabgaben im Ausmaß der Förderung gutgeschrieben. Die zugesprochene Förderung kann unter Auflagen erteilt werden.

### **4. Vorgehensweise**

Antragsberechtigt ist jeder förderbare Betriebsinhaber (Handels-, Produktions- und Dienstleistungsbetrieb). Begründete Anträge sind beim Gemeindeamt Gössendorf einzubringen. Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Förderung besteht nicht. Über alle Anträge entscheidet der Gemeinderat.

### **5. Ausschluss der Förderung**

Nicht gefördert werden:

- wenn Betriebe die Maßnahmen im Sinne von Punkt 0.1 bis 0.3 nicht erfüllen.
- Maßnahmen im Sinne von Punkt 1 die vor 1.1.94 abgeschlossen wurden;
- Illiquide und insolvente Betriebe.
- Branchen, für die seitens einer für Österreich relevanten Wettbewerbsbehörde (EWR, EU) gesonderte Regelungen erlassen werden.

**Gemeinderatsbeschluss vom 26.05.1994**